

BAUER Christophe

From: stracgu@googlemail.com on behalf of Guido Strack [guido.strack@googlemail.com]
Sent: 29 November 2011 16:08
To: Euro-Ombudsman; BONNOR Peter
Subject: Erneute Beschwerde gegen die Europäische Kommission wg. Nichtumsetzung F-119/07 zugleich Wiederaufnahmeantrag zu 0268/2011/PB u. 882/2011/PB
Follow Up Flag: PB (asg) - 2456/2011/BEH
Flag Status: Blue
Categories: cb checked
Attachments: Anlage1_OMB_wg_F119_07.pdf; Anlage2_OMB_wg_F119_07.pdf



Sehr geehrter Herr Diamandouros,

da ich nicht gewillt bin, die von Ihnen mir gegenüber in Ihren Schreiben vom 09.06.2011 im Beschwerdeverfahren 0268/2011/PB de facto ausgesprochene und seither praktizierte (z.B. im Schreiben vom 16.06.2011 im Beschwerdeverfahren 882/2011/PB) permanente Verweigerung meines Grundrechts aus Artikel 43 der EU-Grundrechtscharta zu akzeptieren, wende ich mich heute mit einer neuen Beschwerde an Sie und **fordere Sie auf, Ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen und dieser Beschwerde ordnungsgemäß nachzugehen und auch Ihre Arbeit in den beiden o.g. Beschwerdeverfahren erneut aufzunehmen.**

Ob eine Untersuchung im Sinne von Artikel 228 VAEU „gerechtfertigt“ ist, müssen auch Sie anhand rechtlicher Kriterien und nicht willkürlich entscheiden und hierbei auch den hohen Stellenwert des o.g. Grundrechts auf Beschwerde berücksichtigen.

Es geht nicht an, dass Sie eventuell vom Beschwerdeführer an Ihrem früheren Verhalten geübt, stets sachlich geäußerte Kritik oder Ihre Auffassung über einen eventuellen Vertrauensverlust zwischen dem Beschwerdeführer und einer EU-Institution dazu missbrauchen, Ihre Untätigkeit zu legitimieren und eventuellen Rechtsbrüchen von EU-Institutionen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht mehr nachzugehen. Dies muss erst recht in jenen Fällen gelten, in denen Sie selbst und auch die EU-Gericht bereits zahlreiche Rechtsbrüche der EU-Institutionen gegenüber dem Beschwerdeführer festgestellt haben. Um es nochmals deutlich zu machen: Meiner Auffassung nach verweigern Sie mit diesem Verhalten mein Grundrecht aus Artikel 43 der EU-Grundrechtscharta.

Wenn Sie weitere Untersuchungen in meinem Fall aufgrund des kompromisslosen Verhaltens der betroffenen EU-Institutionen als aussichtslos ansehen sollten, so darf ich Sie um zweierlei bitten:

Erstens machen Sie bitte deutlich, dass es hier ausschließlich um das Verhalten jener Institutionen, allen voran OLAF und der EU-Kommission geht, und dass ich mich, und dies ist Ihnen bekannt, stets um eine einvernehmliche Lösung bemüht habe. Sie hatten ja selbst auf meine Initiative hin ein Mediationsverfahren vorgeschlagen, welches die Kommission ablehnte und ich hatte noch 2010 einem gerichtlichen Vergleich zugestimmt, wobei ja gerade die Beschwerde 0268/2011/PB zeigt, wie dies missbraucht wurde.

Zweitens, wenn Sie schon Ihre Arbeit einstellen möchten, so ziehen Sie hieraus auch die Konsequenz und informieren Sie das Parlament und die europäische Öffentlichkeit umgehend und umfassend über alle Gründe für Ihre Entscheidung und mögliche Missstände, denen Sie selbst nicht mehr nachgehen wollen. Nach all meinen bisherigen Erfahrungen mit der EU-Justiz und auch Ihnen bin ich der festen Überzeugung, dass die Öffentlichkeit ein Recht hat zu erfahren, wie die EU-Kommission mit EU-Beamten umgeht, die Missstände aufdecken, und dass Öffentlichkeit auch das einzige Mittel ist, jene Missstände zu beseitigen. Hierin fühle ich mich durch die jüngste Rechtsprechung des EGMR im Fall Heinisch auch voll bestätigt. Von Ihnen erwarte ich, dass Sie insoweit klar und öffentlich auf der Seite des Rechts Stellung beziehen.

Was nun die aktuelle neue Beschwerde angeht, so zeigt auch diese wieder, dass die Kommission nicht gewillt ist, selbst auf rechtskräftige Entscheidungen der EU-Gerichte hin die notwendigen Folgerungen und Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Was bleibt mir also, als mich erneut an Sie zu wenden?

Ausgangspunkt der Beschwerde ist mein Antrag nach Artikel 73 des EU-Beamtenstatuts auf Anerkennung meiner Berufskrankheit vom 07.03.2005 und im Rahmen dieses Verfahrens meine Anträge vom 16.10.2006 und 22.12.2006 auf Zahlung eines Vorschusses. Wie im Rahmen meiner Klage F-119/07 durch Urteil vom 17.02.2011 rechtskräftig festgestellt wurde, wurde dieser Antrag von der Kommission rechtswidrig abgelehnt, wobei sie es laut dem Urteil des EuGÖD insbesondere versäumte, einen Arzt hinzuziehen um den unstreitigen Grad meiner Dienstunfähigkeit, ggfls. auch schon vor der Konsolidierung meiner Erkrankung zu überprüfen. **Dieses Urteil hat die EU-Kommission entgegen Ihrer Verpflichtung aus Art. 266 VAEU bis heute nicht, jedenfalls nicht vollständig, umgesetzt und verweigert diese Umsetzung auch nach wie vor.**

Diese Umsetzung verweigert die EU-Kommission, obwohl ich meinerseits bei der EU-Kommission (PMO) bereits am 11.03.2011 einen expliziten Antrag zur Urteilsimplementierung gestellt hatte (der ohne jegliche Antwort blieb) und am 14.07.2011 hierzu auch eine Verwaltungsbeschwerde nach Art 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts gestellt hatte. Jene Beschwerde füge ich als **Anlage 1** bei und mache mir deren Begründung und die Begründung des Ausgangsantrages auch als Begründung der vorliegenden Beschwerde zu eigen.

Die als **Anlage 2** beigefügte, hierauf mit Datum vom 07.11.2011 ergangene Beschwerdeentscheidung R/552/11, weist meine Beschwerde rechtswidrig weitgehend

zurück, ohne die notwendige Urteilsumsetzung zu betreiben und mir alle mir zustehenden Zinszahlungen zu gewähren. Selbst jene Zinszahlungen, die mir in jenem Bescheid zugebilligt werden, sind außerdem bisher weder erfolgt noch – trotz entsprechender Anfrage meinerseits – in ihrer Höhe spezifiziert worden.

Inhaltlich möchte ich meine vorliegende Beschwerde, die sich auch gegen jene Beschwerdeentscheidung R/552/11 vom 07.11.2011 richtet, zusätzlich noch wie folgt begründen:

1. Die in der Beschwerdeentscheidung angesprochene ärztliche Begutachtung im Jahre 2010 diene weder der Umsetzung des Urteils F-119/07 (welches damals ja noch gar nicht vorlag) noch der Klärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt bei mir ein unstreitiger Grad meiner Dienstunfähigkeit hätte attestiert werden können. Die Untersuchung hatte vielmehr lediglich den Zweck, den Zeitpunkt der Konsolidierung und den Grad der Dienstunfähigkeit und deren eventuelle Unstreitigkeit zum Untersuchungszeitpunkt bzw. zum Konsolidierungszeitpunkt festzustellen. Gerade die Klärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt bei mir ggfls. auch schon vor einer Konsolidierung ein unstreitiger Grad meiner Dienstunfähigkeit hätte attestiert werden können ist aber aus meiner Sicht zur Umsetzung des Urteils F-119/07 geschuldet. Die Sicht der EU-Kommission impliziert letztlich genau jenen Standpunkt „Unstreitigkeit erst mit Konsolidierung, daher vorher auch kein Vorschuss“, den die Kommission schon im Verfahren F-119/07 vorgetragen hatte, und der dort vom EuGÖD als rechtswidrig verworfen wurde.
2. Selbst wenn man aber an jene Untersuchung aus 2010 anknüpft, so folgt daraus, dass durch diese eine Konsolidierung am 11.05.2010 festgestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt ein unstreitiger Mindestdienstunfähigkeitsgrad von 5% feststand. Zumindest ab jenem Zeitpunkt stand mir daher unter Anwendung der Grundsätze des Urteils F-119/07 und angesichts meiner zuvor gestellten Anträge eine Vorschusszahlung zu.
3. Für eine Vorschusszahlung ist der Zeitpunkt ein konstitutives Element, eine erst nach Konsolidierungsfeststellung und langwieriger Verwaltungsprozedur erfolgende Vorschusszahlung ist daher eben nicht identisch mit einer Vorschusszahlung, die zum geschuldeten Zeitpunkt erfolgt. Auch von daher ist das Urteil F-119/07 eben durch die Zahlung am 11.03.2011, die ja selbst nach den Angaben der Kommission früher und noch vor dem Urteil beschlossen wurde, allenfalls teilweise umgesetzt worden. Hinsichtlich der Tatsache der Hauptzahlung habe ich außerdem nie ein Umsetzungsdefizit geltend gemacht, sondern nur – und dies ist bei einer Vorschusszahlung entscheidend – hinsichtlich des Zeitpunktes und der mir durch eine Verspätung entstandenen Zinsverluste.
4. Das Gericht hat festgestellt, dass ich am 26.02.2007 hätte begutachtet werden müssen. Es fragt sich, ob heute noch rückwirkend festgestellt werden kann, ob bereits damals die Voraussetzungen einer Vorschusszahlung vorlagen. Jedenfalls hätte die Kommission prüfen müssen, ob eine solche rückwirkende Feststellung nach dem

Urteil noch möglich war. Falls ja, war diese durchzuführen und dann die Zahlung auch ab dem dann ggfls. festgestellten Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen einer Vorschusszahlung zu verzinsen. Falls nein, so hätte die Kommission (gemäß ständiger Rechtsprechung) im Rahmen einer sonstigen Beilegung des Streits und der Umsetzung des Urteils in anderem Wege einen Lösungsvorschlag machen müssen, um dem Urteil möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Auch dies ist aber nicht erfolgt. Die Kommission hat das Urteil F-119/07 also nicht in gebotenem Maße umgesetzt.

5. Was den Vorwurf der mangelnden Schadensdarlegung angeht, so ist die Argumentation der Beschwerdeentscheidung nicht nachvollziehbar. Es sollte sich auch bis zur EU-Kommission herumgesprochen haben, dass eine wie hier rechtswidrig erfolgte verspätete Zahlung beim Begünstigten einen Zinsschaden zur Folge hat, dessen Wiedergutmachung der Schuldner ebenfalls schuldet. Jedenfalls ab dem 11.05.2011 waren die Voraussetzungen einer Vorschusszahlung gegeben, und diese hätte auch erfolgen müssen. Spätestens zu jenem Zeitpunkt war durch die Feststellungen der Ärzte auch die Höhe der Hauptforderung bestimmt.

6. Absurd ist auch die Behauptung der Beschwerdeentscheidung im letzten Absatz von „zu den Anträgen 3) bis 5)“. Eine eventuelle Anrufung des Ärzteausschusses gegen die Entscheidung in der Hauptsache war hier unerheblich. Die Kommission wusste aus diversen Schriftsätzen und von mir vorgelegten ärztlichen Gutachten, dass ich zwar von einem weit höheren Invaliditätsgrad ausgehe, im Hinblick auf die Vorschusszahlung aber jedenfalls den ihren Ärzten ermittelten Mindestgrad als direkt auszahlenden Mindestbetrag akzeptiere. Genau darauf waren ja auch schon meine Anträge aus dem Oktober und Dezember 2006 gerichtet, und genau dies war auch Gegenstand des Verfahrens F-119/07.

Ich darf Sie um eine baldige Registrierungsbestätigung hinsichtlich dieser Beschwerde bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Allerseelenstr. 1n

51105 Köln

Tel.: [+49 221 1692194](tel:+492211692194)

COMPLAINT (Article 90(2))

Cover form to be sent to the unit "Appeals and Case Monitoring (DG HR.D.2) : to the operational mailbox HR MAIL D2 (hr-mail-d2@ec.europa.eu) or by fax (32-2) 295.00.39 or to the address SC 11 04/57

<p>Name, First name⁽¹⁾STRACK, Guido.....</p> <p>Personnel No:134756..... Grade: A10,4.....</p> <p>Employment (DG, Service, etc.): on invalidity.....</p> <p>Private address:Allerseelenstr. 1nD-51105 Köln.....</p> <p>Telephone:+49 221 1692194.....</p>

<p>Brief purpose/subject:Umsetzung des Urteils F-119/07 und Verzinsung der Vorschusszahlung nach Art. 73 des Statuts</p> <p>Decision challenged (only in the case of a complaint) Implizite Ablehnung der Anträge aus meiner Email vom 11.03.2011 an Sonia.HARTKAMP@ec.europa.eu und Giuseppe.Scognamiglio@ec.europa.eu</p>
--

I attach for registration my complaint.

Date and place:Köln, 14.07.2011

Signature: .....

<p>REGISTRATION HR.D.2</p>

*** Delete as appropriate.**

N.B.: The procedure for the treatment of requests and complaints was published in Administrative Notice No 28-2006 of 18.6.2006. You should receive a reasoned decision within four months of the date of submission of the request/complaint. If you do not, your attention is drawn to the periods set out in Articles 90 and 91 of the Staff Regulations.

⁽¹⁾ Where the same request/complaint is submitted by several people, a list containing the names and administrative addresses of each of them should, if possible, be attached.

**An die
Anstellungsbehörde
(A.I.P.N.)
der Kommission der
Europäischen Union**

BESCHWERDE

gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften

Anträge:


Ich beantrage:

1. Die gemäß Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 ergangene stillschweigende Ablehnung meiner Anträge vom 11.03.2011 (siehe Anlage) aufzuheben.
2. Meinen Anträgen vom 11.03.2011 stattzugeben.

Der stillschweigende Ablehnungsbescheid der Kommission ist schon wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatuts rechtswidrig und aufzuheben. Im Übrigen hat die Kommission dadurch, dass sie meinem Antrag nicht entsprochen hat, auch ihre hinsichtlich des Urteils F-119/07 bestehende Umsetzungspflicht aus Artikel 266 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt. Schließlich hat die Kommission durch die Nichtverzinsung der verspätet geleisteten Vorschusszahlung auch ihre Pflichten aus Artikel 73 des Beamtenstatuts und der dazu ergangenen Gemeinsamen Regelungen verletzt. Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen den Fürsorgegrundsatz und gegen die Grundsätze effektiven Rechtsschutzes.

Im Übrigen verweise ich zur Begründung auf meine beigefügte Email vom 11.03.2011.

Mit freundlichem Gruß


Guido Strack

ANLAGE

Von: **stracgu** <guido.strack@googlemail.com>

Datum: 11. März 2011 10:01

Betreff: Vorschusszahlung nach Art. 73 und Umsetzung des Urteils F-119/07 vom 17.02.2011

An: "Sonia.HARTKAMP@ec.europa.eu" <Sonia.HARTKAMP@ec.europa.eu>

Cc: "Giuseppe.Scognamiglio@ec.europa.eu"

<Giuseppe.Scognamiglio@ec.europa.eu>

Sehr geehrte Frau Hartkamp,

mit dieser Email kann ich Ihnen zunächst bestätigen, dass die Vorschusszahlung nach Artikel 73 des Statuts am 04.03.2011 auf meinem Girokonto eingegangen ist. Hierfür danke ich zunächst höflich.

Nach meiner Auffassung hat jedoch die Kommission ihren mir gegenüber obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Vorschusszahlung damit nicht vollständig genügt. Jene Zahlung war nämlich m.E. bereits seit längerem fällig.

Dies spätestens seit dem Entscheidungsentwurf des PMO vom 08.11.2010, eigentlich aber wohl schon mit dem Konsolidierungszeitpunkt, der ja auf den 11.05.2010 festgesetzt wurde.

Schließlich ist die Kommission im vorliegenden Zusammenhang nach ständiger Rechtsprechung auch verpflichtet, die Folgen aus Nr. 1 des Tenors sowie Randnummern 83 - 96 des Urteils des EuGÖD vom 17.02.2011 in der Rechtssache F-119/07 (Strack./Kommission) zu ziehen, kurz jenes Urteil umzusetzen. Dies gilt unabhängig von der Frage etwaiger Rechtsmittel gegen jenes Urteil.

Da heute die am 26. Februar 2007 von der Kommission versäumte ärztliche Begutachtung wohl nicht mehr rückwirkend nachgeholt werden kann, wäre es aus meiner Sicht angebracht, wenn die Kommission hier in einen Dialog mit mir treten würde, um eine angemessene Entschädigung der durch sie verschuldeten Rechtsverletzungen herbeizuführen (vgl. Urteil des EuG vom 31.01.2007, C/Kommission, T-166/04, Rn.48ff.). Zu Aufnahme dieses Dialogs möchte ich Sie hiermit einladen.

Angesichts der Systematik der Artikel 90 und 91 des Statuts, sehe ich mich jedoch der Problematik ausgesetzt, dass eine solche bloße Einladung in jenem System nicht vorgesehen ist. Außerdem verzögern die Fristenregelungen dieser Vorschriften die effektive Wahrnehmung meiner Rechte ohnehin ungebührlich lange. Wie gesagt, ich bin an einem Dialog und einer einvernehmlichen Lösung (die m.E. z.B. in einer Zinszahlung hinsichtlich der eingetretenen Verspätungen bestehen könnte) der hier aufgeworfenen Fragen interessiert, sehe mich aber leider zu folgendem Schritt gezwungen:

Hiermit beantrage ich unter Berufung auf Artikel 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts, dass die Kommission:

- 1) die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Urteils F-119/07 des EuGÖD hinsichtlich Nr. 1 des Tenors unternimmt;
- 2) mir eine angemessene Kompensation hinsichtlich der verspätet erst am 04.03.2011 erfolgten Auszahlung der Vorschusszahlung nach Artikel 73 des Beamtenstatuts iVm. Artikel 19 Absatz 4 der Gemeinsamen Regelungen leistet;
- 3) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 27. Februar 2007 bis zum 11. Mai 2010 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen;
- 4) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 12. Mai 2010 bis zum 8. November 2010 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen;
- 5) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 9. November 2010 bis zum 3. März 2011 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen.

Abschließend darf ich Sie noch um eine baldige Eingangsbestätigung für dieses Schreiben bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allersselenstr. 1n
51105 Köln
No Pers: 134756
Aktennr. 20550855



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

HUMANRESSOURCEN UND SICHERHEIT

Direktion D – Rechtsfragen, Kommunikation und Beziehungen zu Interessengruppen

Der Direktor

Ref. Ares(2011)1188907 - 08/11/2011

Brüssel, den **07 NOV. 2011**
HR.D.2/CW/bbs Ares(2011)

ENTSCHEIDUNG DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE AUF DIE BESCHWERDE VON HERRN GUIDO STRACK (R/552/11)

Mit Schreiben vom 14. Juli 2011, das am selben Tag beim Referat HR.D.2 – "Beschwerden und Verfahrensüberwachung" – unter dem Aktenzeichen R/552/11 registriert wurde, legte Herr Guido STRACK (der Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß Artikel 90(2) des Beamtenstatuts (BS) ein gegen die stillschweigende Ablehnung seiner Anträge, die er am 11. März 2011 unter Berufung auf Artikel 90(1) des BS beim Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) gestellt hatte.

SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer ist ein wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindlicher Kommissionsbeamter. Er ist bzw. war Beteiligter mehrerer Verfahren bei der Anstellungsbehörde sowie bei Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit beantragte er am 16. Oktober 2006 und am 22. Dezember 2006, ihm einen Vorschuss im Sinne von Artikel 19(4) der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten (Gemeinsame Regelung) auf die Zahlung nach Artikel 73(2c) des BS zu zahlen.

Die Anstellungsbehörde lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 26. Februar 2007 ab. Die vom Beschwerdeführer nach Artikel 90(2) des BS eingelegte Beschwerde wurde mit Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 20. Juli 2007 zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer erhob daraufhin unter anderem gegen diese ablehnende Entscheidung Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst (Rechtssache F-119/07). Mit Urteil vom 17. Februar 2011 entschied das Gericht neben anderem, die Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung des begehrten Vorschusses abgelehnt worden war, aufzuheben.

Parallel zum obigen Gerichtsverfahren hatte PMO eine ärztliche Begutachtung in Auftrag gegeben, um den Prozentsatz der dauernden Teilinvalidität des Beschwerdeführers ermitteln zu lassen. Der Bericht des Arztes Dr. HELMER vom 13. September 2010, der 5% dauernde Teilinvalidität feststellte, wurde am 1. Oktober 2010 als bei PMO

zugegangen registriert. PMO entwarf hierauf eine Kalkulation der Vorschusszahlung im Sinne von Artikel 19(4) der Gemeinsamen Regelung und bat die Versicherungsgesellschaft um Bestätigung ("quittance"). Die vom 2. November 2010 datierte Bestätigung der Versicherungsgesellschaft ging beim PMO am 8. November 2010 ein. Am 18. November 2010 sandte PMO gemäß dem Verfahren des Artikels 20 der Gemeinsamen Regelung den Entscheidungsentwurf an den Beschwerdeführer. Dem Entscheidungsentwurf beigelegt war ein Formular, mit dem der Beschwerdeführer seine Kontodaten zwecks Banküberweisung mitteilen sollte. Dieses Formular ging am 17. Januar 2011 bei PMO ein. Zuvor hatte der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2010 persönlich vor Ort PMO um sofortige Überweisung gebeten. Am 21. Dezember 2010 bat PMO bei AXA, die Zahlung durchzuführen. Aus der Anstellungsbehörde unbekanntem Gründen führte AXA die Zahlung erst am 4. März 2011 aus.

Am 11. März 2011 sandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an PMO und bestätigte die Gutschrift der Zahlung auf seinem Konto am 4. März 2011. Er äußerte ferner die Auffassung, dass die Kommission noch nicht alle Pflichten im Zusammenhang mit der Vorschusszahlung erfüllt habe und dass die Vorschusszahlung schon zu einem früheren Zeitpunkt fällig gewesen sei. Er verwies insoweit auf verschiedene Daten:

- den 26. Februar 2007 als den Tag, an dem seiner Auffassung nach die Kommission die ärztliche Begutachtung versäumt habe,
- den 11. Mai 2010, auf den der Konsolidierungszeitpunkt festgesetzt worden sei,
- und den 8. November 2010, auf den der Entscheidungsentwurf von PMO datiere.

Der Beschwerdeführer äußerte in der E-Mail vom 11. März 2011 sein Interesse an einer einvernehmlichen Lösung und beantragte unter Berufung auf Artikel 90(1) des BS, "dass die Kommission:

- 1) die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Urteils F-119/07 des EUGÖD hinsichtlich Nr. 1 des Tenors unternimmt;*
- 2) mir eine angemessene Kompensation hinsichtlich der verspätet erst am 04.03.2011 erfolgten Auszahlung der Vorschusszahlung nach Artikel 73 des Beamtenstatuts iVm. Artikel 19 Absatz 4 der Gemeinsamen Regelung leistet;*
- 3) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 27. Februar 2007 bis zum 11. Mai 2010 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen;*
- 4) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 12. Mai 2010 bis zum 8. November 2010 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen;*
- 5) mir Zinsen auf den Betrag von 31.177,88 EUR für den Zeitraum vom 9. November 2010 bis zum 3. März 2011 zahlt. Der anzuwendende Zinssatz ist auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten*

Refinanzierungsgeschäfte festgelegten Satzes für den betreffenden Zeitraum zuzüglich zweier Prozentpunkte zu berechnen."

PMO reagierte nicht auf die E-Mail vom 11. März 2011. Am 14. Juli 2011 legte der Beschwerdeführer Beschwerde nach Artikel 90(2) des BS ein. Er rügt Verstöße gegen die Begründungspflicht aus Artikel 25(2) des BS, die Umsetzungspflicht aus Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gegen Artikel 73 des BS und der dazu ergangenen Gemeinsamen Regelung, gegen den Fürsorgegrundsatz und die Grundsätze effektiven Rechtsschutzes.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

PMO hat auf die Anträge des Beschwerdeführers vom 11. März 2011, die er unter Berufung auf Artikel 90(1) des BS gestellt hat, nicht binnen der in Artikel 90(1) des BS genannten vier Monate reagiert. Gemäß Satz 3 dieser Vorschrift gelten daher seine Anträge als stillschweigend abgelehnt. Im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 90(2) des BS ist das Begehren des Beschwerdeführers dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung seiner Anträge vom 11. März 2011 beantragt. Es ist daher erforderlich, seine Anträge vom 11. März 2011 implizit zu überprüfen.

Zum Antrag zu 1)

Gegen stillschweigende Ablehnungen ist gemäß Artikel 90(1) Satz 3 des BS die Beschwerde nach Artikel 90(2) des BS zulässig. Diese Regelung bedeutet jedoch nicht, dass die Prüfung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen entbehrlich wird, sondern nur, dass nicht mehr zu prüfen ist, ob eine beschwerende Maßnahme im Sinne von Artikel 90(2) des BS vorliegt. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde nach Artikel 90(2) sind weiterhin zu prüfen. Diesbezüglich sagt die Rechtsprechung im Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2010, Kommission/Strack, RS T-526/08 P, Randnr. 43 und 44 folgendes:

"Nach ständiger Rechtsprechung ist die nach den Art. 90 und 91 des Statuts erhobene Klage eines Beamten oder ehemaligen Beamten auf Aufhebung einer ihn beschwerenden Maßnahme im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Statuts nur zulässig, wenn der Betreffende zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein bestehendes und gegenwärtiges, hinreichend qualifiziertes Interesse an der Aufhebung dieser Maßnahme hat, wobei ein solches Interesse voraussetzt, dass ihm die Klage im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 29. November 2006, Agne-Dapper u. a./Kommission u. a., T-35/05, T-61/05, T-107/05, T-108/05 und T-139/05, Slg. ÖD 2006, I-A2-291 und II-A-2-1497, Randnr. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Da es sich beim Rechtsschutzinteresse des Klägers um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handelt, ist für seine Beurteilung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen (vgl. in diesem Sinne Beschluss des Gerichts vom 28. Juni 2005, Ross/Kommission, T-147/04, Slg. ÖD 2005, I-A-171 und II-771, Randnr. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung)."

Der Beschwerdeführer beehrte mit seinem Antrag zu 1) bei PMO die Umsetzung des Tenors Nr. 1 im Urteil vom 17. Februar 2011 zur Rechtssache F-119/07, welcher folgenden Wortlaut hat:

"Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2007, mit der abgelehnt wurde, Herrn Strack einen Vorschuss im Sinne von Art. 19 Abs. 4 der Gemeinsamen Regelung zu zahlen, wird aufgehoben."

Am 4. März 2011 hat der Beschwerdeführer die beehrte Vorschusszahlung erhalten. Da sein Begehren offensichtlich bereits vor dem 11. März 2011 erfüllt worden war, ging sein Antrag zu 1) bei PMO ins Leere. Der nunmehr vorliegende Antrag, im Rahmen von Artikel 90(2) die stillschweigende Ablehnung aufzuheben, ist als unzulässig zurückzuweisen. In Anwendung der oben zitierten Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer hieran kein berechtigtes Rechtsschutzinteresse, weil ihm eine Aufhebung keinen Vorteil bringen würde. Er hat die beehrte Vorschusszahlung nämlich bereits unstreitig erhalten.

Zum Antrag zu 2)

Der Beschwerdeführer beantragt zu 2) eine angemessene Kompensation wegen angeblich verspäteter Zahlung.

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert die Haftung der Europäischen Union, dass der die Zahlung Begehrende darlegt, dass ein Organ der Europäischen Union eine Pflichtverletzung bzw. ein rechtswidriges Verhalten begangen hat, dass tatsächlich ein bestimmter und messbarer Schaden entstanden ist und dass zwischen der Pflichtverletzung und dem behaupteten Schaden ein Kausalzusammenhang besteht (Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14.12.2010, Bleser/Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache F-25/07, Randnr. 158 mit weiteren Nachweisen; Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28.10.2010, U/Europäisches Parlament, Rechtssache F-92/09, Randnr. 95; Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juni 1994, Rechtssache C-136/92 P, Kommission/Augusto Brazzelli Lualdi u.a., Slg. der Rspr. 1994 Seite I-01981, Randnr. 42).

Der Beschwerdeführer hat bezüglich dieser Voraussetzungen nichts vorgetragen. Zwar nimmt er Bezug zu der ärztlichen Begutachtung, die seiner Auffassung nach am 26. Februar 2007 von der Kommission versäumt worden sei. Zum Vorliegen eines Schadens oder eines Kausalzusammenhangs trägt er nichts vor. Daher ist sein Antrag zu 2) als unbegründet zurückzuweisen.

Zu den Anträgen 3) bis 5)

Der Beschwerdeführer beantragt zu 3) bis 5) Verzugszinsen.

In Randnummer des Urteils vom 17. Februar 2011 zur Rechtssache F-119/07 führt das Gericht aus:

"Im Übrigen kann der Kläger jedenfalls keine Verzugszinsen für die Verzögerung bei der Zahlung des von ihm beantragten Vorschusses beanspruchen, da sich aus der Prüfung des Klagegrundes, der zur Aufhebung der Entscheidung vom 26. Februar 2007 führt, nur ergibt, dass die Kommission vor Beantwortung des Antrags vom 22. Dezember 2006 einen Arzt hätte hinzuziehen müssen, und da den

Schlussfolgerungen, zu denen dieser gelangt wäre, nicht vorgegriffen werden kann."

Im Richterrecht (droit prétorien) gilt der Grundsatz, der auch im Verhältnis zwischen der Kommission und ihren Beamten Anwendung findet, dass die Zahlung von Verzugszinsen nur dann in Betracht kommt, wenn die Höhe der Hauptforderung bestimmt ist oder zumindest anhand feststehender objektiver Faktoren bestimmbar ist (vgl. z.B. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 1992, verbundene Rechtssachen T-17/89, T-21/89 und T-25/89, Slg. der Rspr. 1992 Seite II-00293, Randnr. 24).

PMO hat das in Artikel 20 der Gemeinsamen Regelung vorgesehene Verfahren befolgt und hat dem Beschwerdeführer den Entscheidungsentwurf zugestellt. Die Bestimmtheit der Höhe der Hauptforderung hing davon ab, ob der Beschwerdeführer der Kalkulation der Vorschusszahlung im Entscheidungsentwurf zustimmen würde oder von der Möglichkeit nach Artikel 20(2) der Gemeinsamen Regelung Gebrauch machen würde (Antrag auf Einholung eines Gutachtens des Ärzteausschusses). Erst am 20. Dezember 2010 konnte PMO davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer einverstanden ist, als dieser persönlich um umgehende Überweisung des Geldbetrags bat. Folglich war die Zahlung ab diesem Tag fällig und es stehen dem Beschwerdeführer ab dem darauffolgenden Tag, dem 21. Dezember 2010 Verzugszinsen zu. Demgemäß werden die Anträge zu 3) und 4) als unbegründet zurückgewiesen. Dem Antrag zu 5) wird stattgegeben, soweit damit Verzugszinsen vom 21. Dezember 2010 bis zum 3. März 2011 beantragt werden. Im Übrigen wird der Antrag zu 5) als unbegründet zurückgewiesen.

Zum behaupteten Verstoß gegen Artikel 25(2) des BS

Der Beschwerdeführer rügt, dass die stillschweigende Ablehnung seiner Anträge gegen die Begründungspflicht verstoße. Nach ständiger Rechtsprechung kann jedoch eine unzureichende Begründung im Verfahren zu Artikel 90(2) des BS nachgeholt werden (vgl. Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. November 2006, Rechtssache T-494/04, Neirinck/Kommission, Randnr. 78 mit weiteren Nachweisen). Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher der behauptete Verstoß jedenfalls geheilt und die Rüge geht ins Leere.

Zum behaupteten Verstoß gegen Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Der Beschwerdeführer rügt, die Kommission habe die Folgen aus dem Urteil vom 17. Februar 2011 in der ihn betreffenden Rechtssache F-119/07 nicht umgesetzt. Jedoch hat der Beschwerdeführer die begehrte Vorschusszahlung am 4. März 2011 auf seinem Konto unstrittig gutgeschrieben erhalten, so dass ein Verstoß seitens der Kommission nicht erkennbar ist und die Rüge ebenfalls gegenstandslos und unbegründet ist.

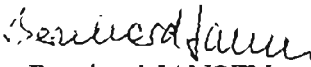
Zu den behaupteten Verstößen gegen Artikel 73 des BS und gegen die dazu ergangenen Gemeinsamen Regelungen, gegen den Fürsorgegrundsatz und den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes

Der Beschwerdeführer sieht in der Nichtverzinsung der verspätet geleisteten Vorschusszahlung einen Verstoß gegen Artikel 73 des BS und gegen die dazu ergangenen Gemeinsamen Regelungen, gegen den Fürsorgegrundsatz und den Grundsatz

effektiven Rechtsschutzes. In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 90(2) des BS dem Beschwerdeführer Verzugszinsen gewährt werden, gehen auch diese Vorwürfe ins Leere.

ENTSCHEIDUNG

Die Anstellungsbehörde bedauert, dass sie der Beschwerde von Herrn Guido STRACK aus den oben erläuterten Gründen nicht in vollem Umfang stattgeben kann, und teilt mit, dass sie der Beschwerde insoweit stattgibt, als er mit dem Antrag zu 5) Verzugszinsen vom 21. Dezember 2010 bis zum 3. März 2011 beantragt. Im Übrigen werden der Antrag zu 1) als unzulässig und die Anträge zu 2) bis 4) sowie der Antrag zu 5) für den Zeitraum 9. November 2011 bis 20. Dezember 2011 als unbegründet zurückgewiesen.


Bernhard JANSEN